



Vorlage JHA_16/2011
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 23.09.2011

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Einmalige Beihilfen im Rahmen der Vollzeitpflege

Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Bei der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII können zusätzlich zum monatlichen Pflegegeld für die Pflegefamilien einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, z.B. zur Erstausrüstung einer Pflegestelle (z.B. Möbel, andere Einrichtungsgegenstände, Spielzeug) oder bei wichtigen persönlichen Anlässen (z.B. Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Ferienreisen) gewährt werden. Die Gewährung solcher einmaliger Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts.

Die Höhe und Art dieser einmaligen Leistungen basieren bei uns bisher auf Empfehlungen aus dem Jahr 1995 des damaligen Landeswohlfahrtsverbandes – heute Kommunalverband Jugend und Soziales in Stuttgart. Geplant ist es nun, die in der Anlage 1 dargestellten einmaligen Leistungen entsprechend anzupassen, damit die Pflegefamilien neben der fachlichen auch eine hinreichende finanzielle Unterstützung erhalten.

Diese Überlegungen wurden im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung in der Sitzung am 06.06.2011 eingebracht und diskutiert. Der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung sieht hier eine Möglichkeit, die Leistung der Pflegefamilien angemessen zu honorieren und hält eine moderate Anpassung der Beträge für sinnvoll und notwendig. Gleichzeitig wurde die Verwaltung darum gebeten, die voraussichtlichen Kosten zu schätzen. Es ist sehr schwierig, hier eine Berechnung durchzuführen. Wir wissen im Einzelnen nicht, welche Fallzahlen man zugrunde legen kann, und nicht alle Pflegestellen beantragen alle einmaligen Beihilfen bzw. nicht alle beantragen den Maximalbetrag etc. Bei unserer vorsichtigen Kostenschätzung gehen wir von Mehrkosten in Höhe von rund 85.000,--- € jährlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege werden entsprechend der Anlage 1

gewährt.